



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

8/JN - 305/NE

Bundesministerium für Verkehr
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st5@bmvit.gv.at

ZI. 13/1 11/137

BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011
**BG, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-
Novelle)**

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 100 Abs 11:

Die vorgeschlagene Fassung normiert: „20 vH der Strafgelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 94c Abs. 3, 2. Satz hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 98b durch die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden, fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt.“.

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, folgende Klarstellung vorzunehmen: „20 vH der Strafgelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 94c Abs. 3, 2. Satz hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 98b durch die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden, fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz durchführt.“.

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Wien, am 14. September 2011

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

